

25. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach
Gemeinde Großrinderfeld
Stand 19.03.2025

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Datum
1.	Ericsson Services GmbH	13.11.2024
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	14.11.2024
3.	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg	14.11.2024
4.	Polizeipräsidium Heilbronn	18.11.2024
5.	TenneT TSO GmbH	19.11.2024
6.	TransnetBW GmbH	19.11.2024
7.	Gemeinde Kleinrinderfeld	20.11.2024
8.	Netze BW GmbH	21.11.2024
9.	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn	22.11.2024
10.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	26.11.2024

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Datum
11.	Stadtwerk Tauberfranken	02.12.2024
12.	Industrie- und Handelskammer	04.12.2024
13.	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg	04.12.2024
14.	Vodafone West GmbH	04.12.2024
15.	Regionalverband Heilbronn-Franken	10.12.2024
16.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11.12.2024
17.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung	16.12.2024
18.	Gemeinde Werbach	18.12.2024
19.	Regierungspräsidium Stuttgart	19.12.2024
20.	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	20.12.2024

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
1. Ericsson Services GmbH, 13.11.2024 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH vom 13.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), 14.11.2024		
Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 13.11.2023 zu o.g. Beteiligung aufrecht. Stellungnahme vom 13.11.2023: <i>„Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</i>	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des BAIUSBw vom 14.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
3. Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg, 14.11.2024 Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihren im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen kann entnommen werden, dass es sich um die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt. Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Ihrer aktuellen Abwägungstabelle (siehe Anlage) kann zu der bereits im Oktober 2023 von der ASDBW ergangenen Stellungnahme entnommen werden, dass die max. Bauhöhe vier Meter betragen wird. Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle diese Höhe erreicht oder überschritten werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der ASDBW vom 14.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
4. Polizeipräsidium Heilbronn, 18.11.2024 Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 18.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
5. TenneT TSO GmbH, 19.11.2024		
Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Im angefragten Bereich befindet sich der Korridor des geplanten SuedLink HGÜ Kabels. Für diesen Bereich der HGÜ Trasse ist die Transnet BW zuständig, deshalb haben wir Ihre Anfrage dorthin zur Info weitergeleitet.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Siehe nachfolgende Stellungnahme der TransnetBW GmbH.	Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 19.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Seite 7

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
7. Gemeinde Kleinrinderfeld, 20.11.2024		
Nachdem durch die 25. Änd. der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach; die Belange der Gemeinde Kleinrinderfeld nicht tangiert werden, bestehen aus Sicht der Gemeinde keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Kleinrinderfeld vom 20.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
8. Netze BW GmbH, 21.11.2024 Für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 25.04.2024 mit der Vorgangs-Nr.: 2024.0586 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen. Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Stellungnahmen vom 25.04.2024 zur 31. Änderung des FNP: <i>„In den Geltungsbereichen der o.g. FNP-Änderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Zu unseren Hochspannungsanlagen besteht ein ausreichender Abstand (DIN EN 50341-2-4: 2019-09 Punkt 5.9.3 DE2.1). Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.“</i>	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 21.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
9. Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, 22.11.2024		
Der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Funktion als Träger der Flächennutzungsplanung für die Verbandsgemeinden Walldürn, Hardheim und Höpfingen nimmt wie folgt Stellung: Gegen den Entwurf „25. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn vom 22.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
10. Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 26.11.2024		
Es werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 26.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
11. Stadtwerke Tauberfranken, 02.12.2024		
Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zu vertretenden Belange betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Stadtwerke Tauberfranken vom 02.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
12. Industrie- und Handelskammer, 04.12.2024		
Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der IHK vom 04.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
13. Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 04.12.2024		
Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 04.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
14. Vodafone West GmbH, 04.12.2024 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 04.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
15. Regionalverband Heilbronn-Franken, 10.12.2024 Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine rechtskräftige 20. Änderung sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solar-energie und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 20.11.2023 zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Darüber hinaus liegt die Planung zu großen Teilen in einem in der Teilfortschreibung Solarenergie geplanten Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums nach Abschluss des Verfahrens.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird wie gewünscht benachrichtigt.	Die Stellungnahme des Regionalverband Heilbronn-Franken vom 10.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Seite 17

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet SO-1 überschneidet sich im nördlichen Teil, in den Gewannen Hirschbuck und Herrenhirschhölzle, mit einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppe Natursteine Kalkstein des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8). Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt. Zur Kenntnis genommen. Die Nutzung des Plangebietes als Solarpark stellt keine feste bauliche Anlage dar, sondern kann bei Bedarf zurückgebaut werden. Die Rohstoffe bleiben auch weiterhin im Boden erhalten, da kein Abtrag des Bodens geplant ist. Zur Kenntnis genommen. Ein Gutachten liegt nicht vor.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<i>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“ (LUBW Nr.: 128-141) wird hingewiesen.</i> <i>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/ Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</i> <i>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</i> Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i> Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i> Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.“</i>	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bauabwägungsplans aufgenommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	

Seite 20

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<i>nördlich an das Plangebiet angrenzend Wald befindet sich teils im privaten, teils in kommunalen Eigentum. Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der Wald neben den forstlichen Grundfunktionen eine besondere Erholungsfunktion (Erholungswald der Stufe 2). Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus forstlicher Sicht nicht zu erwarten.</i> <i>Aktuell weist der Laubmischwald Oberhöhen von durchschnittlich 20-30 m auf. Zwar stocken am Waldrand Bäume von 15-20 m Höhe, jedoch ist davon auszugehen, dass diese durch kontinuierliches Höhenwachstum Oberhöhen bis zu 30 m erreichen. Aus diesem Grund empfehlen wir, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung die entsprechenden Waldabstandsflächen im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO einzuhalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</i> ■ <i>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</i> ■ <i>Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (IsWa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</i> ■ <i>Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</i>	Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Festsetzungen zu Mindestabständen getroffen. Die Stellungnahme wurde auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
■ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Wald-/Feldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen. Bezüglich der möglichen Brandlast von PV-Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 01.05.2022). ■ Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. ■ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einzuhalten. Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung eines ggf. erforderlichen oder bei Beschattung gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt. Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.“	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
18. Gemeinde Werbach, 18.12.2024		
Der Gemeinderat der Gemeinde Werbach hat am 17.12.2024 in seiner Sitzung keine Einwände erhoben und stimmt der Änderung zu.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Werbach vom 18.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Stand 19.03.2025 Seite 24

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<i>Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</i> ▪ <i>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</i> <i>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</i> <i>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</i> <i>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Li-nie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</i> <i>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</i> <i>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von</i>		

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (6) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 26 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).“ 19.2.Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur <u>Raumordnung</u> Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 09.11.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken. Auszug `Raumordnung´ aus der Stellungnahme vom 09.11.2023: <u>„Raumordnung</u> Anlass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Taubertshausen – Großrinderfeld – Königheim – Werbach ist die Errichtung von drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 26 Hektar. Die Gebiete sollen im Flächennutzungsplan als geplante Sonderbauflächen Photovoltaik neu dargestellt werden. Parallel hierzu wird der Bebauungsplan „Solar Albertsberg“ von der Gemeinde Großrinderfeld aufgestellt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.05.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Solar Albertsberg“.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 31.05.2023 wurden im	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<i>Auszug 'Raumordnung' aus der Stellungnahme vom 31.05.2023:</i> <i>„[...] Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Großrinderfeld auf der Gemarkung Schönfeld geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt rund 26 Hektar und erstreckt sich über drei Teilflächen.</i> <i>Der Flächennutzungsplan stellt für die Flächen jeweils Fläche für die Landwirtschaft dar und soll nach § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</i> <i>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</i> <i>Der nördliche Teilbereich III liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung wurde das Vorbehaltsgebiet plausibel thematisiert.</i>	Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zum Bebauungsplan wird voraussichtlich vor dem Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen, weshalb der Bebauungsplan zur Genehmigung eingereicht wird. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<i>Nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage zurückgebaut wird. Wir empfehlen eine entsprechende Festsetzung in den Textteil aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de)).</i> <i>Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen. [...]</i> 19.3.Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor. 19.4.Hinweise Die Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen sowie die Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen melden Fehlanzeige. Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	In den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist unter „8. Zeitliche Befristung“ sowie in den Hinweisen unter „1. Rückbauverpflichtung“ der Rückbau nach Aufgabe der Nutzung bereits geregelt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Dem Regierungspräsidium werden nach Inkrafttreten die Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
20. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 20.12.2024		
20.1. Umweltschutz Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange wird verwiesen. Diese werden gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und somit in der weiteren Planung beachtet. Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Umweltschutzamts keine grundsätzlichen Bedenken. 20.2. Landwirtschaft Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Stellungnahme wird verwiesen. Die darin beinhalteten Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit. 20.3. Forst Anlass für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A81, nordwestlich der Ortslage Schönhofeld. Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich aus forstfachlicher Sicht keine maßgeblichen Änderungen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung. Das Forstamt begrüßt die Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, die Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg vom 27.10.2023 (Az. RPF83-2511-7716/6/2), welcher wir uns seinerzeit inhaltlich angeschlossen haben, auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen. Stellungnahme vom 19.12.2023: <i>„Forst Das Forstamt des Main-Tauber-Kreises schließt sich inhaltlich der forstfachlichen Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg (Az. RPF83-2511-7716/6/2), welche in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber erfolgt ist, an. Diese ergeht direkt an die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim. Eine separate Stellungnahme seitens der unteren Forstbehörde wird nicht verfasst.</i> Wasserwirtschaft <u>Grundwasser-/Gewässerschutz</u> <i>Seitens des Gewässerschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</i>	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsflächen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Grünbachgruppe" (Rechtsverordnung Nr. 128.141 vom 20.01.2006), Schutzzone III, liegen. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten.</i> <u>Abwasserbeseitigung</u> <i>Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</i> <i>Hinweise:</i> <i>Die gegebenenfalls erforderlichen Verfahren zur Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung/ Baugesuche abzuhandeln. Die Versickerung unbelasteter anfallender Niederschlagswasser erfolgt schadlos, wenn diese flächenhaft über mind. 30 cm mächtig bewachsenen Oberboden erfolgt.</i> Altlasten/ Bodenschutz <u>Altlasten</u> <i>Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.</i> <u>Bodenschutz</u> <i>Seitens des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</i> <i>Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</i> <i>Im Übrigen verweisen wir auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Abs. 3 - Vermeidung und Verwertung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben. Insbesondere ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten. Für dennoch anfallenden</i>	In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die einzuhaltende Rechtsverordnung hingewiesen. Zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasser soll natürlich versickern. Dies ist im Bebauungsplan geregelt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an den Betreiber weitergegeben. Ein Bodenschutzkonzept wird dem Bauantrag beigelegt. Flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) sind aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig. Dies ist im	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<i>Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ist ein Verwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist ebenfalls mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</i> Landwirtschaft <i>Es wird auf die Stellungnahme vom 07.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren "Solar Albertsberg" auf Gemarkung Großrinderfeld verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans werden weitgehend aufrechterhalten:</i> <i>„Das Plangebiet besteht aus ackerbaulich genutzten Flächen, die gemäß der digitalen Flurbilanz als auch gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur 11 zugeordnet sind und weist Acker- und Grünlandzahlen zwischen 33 und 68 auf. Es handelt sich hier um hochwertige Standorte, die grundsätzlich nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Wenn der Bebauungsplan der Gemeinde Großrinderfeld dennoch wie hier dargestellt realisiert werden soll, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte:</i> <i>In den Planunterlagen fehlen Darstellungen zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind planinterne Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen. Sollten für die Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich außerhalb des Bebauungsplans befinden, sind ertragsschwache Standorte in Betracht zu ziehen.“</i> <i>Wir weisen außerdem darauf hin, dass in der neuen digitalen Flurbilanz 2022 die Grundstücke Flst.Nrn. 6322, 6323 und 6325 mittlerweile als Vorbehaltsflur I eingestuft sind, was bedeutet, dass es sich um landbauwürdige Flächen (gute Böden) handelt, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen daher ausgeschlossen bleiben. Das Grundstück Flst. Nr. 6301 ist in der neuen digitalen Flurbilanz dagegen nun der Vorbehaltsflur II zugeordnet, welche überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) umfasst, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten hier zwar auch möglichst ausgeschlossen bleiben, unsere Bedenken sind daher jedoch geringer als bei den o.g. Flächen der Vorbehaltsflur I.</i>	Bebauungsplan geregelt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Es wird weiterhin an der Planung festgehalten. Der Flächennutzungsplan enthält künftig eine Beschreibung der Lage der Ausgleichsmaßnahme. Der Ausgleich wird auf Bebauungsplanebene näher erläutert. Der Punkt 3 der Begründung zum Thema Landwirtschaftliche Belange wird wie nebenstehend aktualisiert. Gemäß der Flurbilanzkarte 2022 (Stand 17.05.2023) sind alle Flächen des Plangebietes der Vorbehaltsflur I zugeordnet, was der Wertstufe II entspricht. Aufgrund der Lage entlang der Autobahn und der damit einhergehenden Vorbelastung wird auch weiterhin an der Planung festgehalten.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<i>Außerdem begrüßen wir, dass der naturschutzrechtliche Eingriff ausschließlich durch plan-interne Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird und hierfür somit keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.</i> <i>Ebenso befürworten wir die geplante Absicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlagen bei Beendigung des Betriebs und die damit verbundene Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung.“</i>	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.	